

VERTRAGSVORSCHLAG

FÜR DIE DIENSTE STROMVERKAUF UND STROMTRANSPORT

Der Kunde, wie nachfolgend angeführt, schlägt der Energie- und Umweltbetriebe Moos i. P. Genossenschaft, mit Sitz in I-39013 Moos in Passeier, Aue 2, Steuer-, MwSt.- und Eintragsnummer ins Handelsregister Bozen: 02329400218 (in der Folge als EUM bezeichnet), vor, für die nachfolgend angeführte Übergabestelle einen Vertrag für die Lieferung von elektrischer Energie gemäß den beigelegten vertraglichen Bedingungen abzuschließen. Der vorliegende Vertragsvorschlag ist im Sinne von Art. 1329 ZGB für einen Zeitraum von 45 Tagen ab Unterzeichnung unwiderruflich. Ungeachtet dessen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab Übermittlung des Vertragsvorschlages an die EUM den Vertragsvorschlag widerrufen. Die entsprechende Mitteilung hat mittels Einschreiben, Fax oder E-Mail an die EUM zu erfolgen.

Familien- und Vorname / Firmenbezeichnung			
geboren am	in		
Steuernummer / MwSt. Nummer			
Meldeamtlicher Wohnsitz / Rechtssitz			
Adresse Verbrauchsstelle	I-39013 Moos in Passeier (BZ)	POD	IT091E
Rechtstitel Liegenschaft		K.G.	
Katasterdaten	Blatt	Parzelle Nr.	<input type="checkbox"/> Grundparzelle <input type="checkbox"/> Bauparzelle
Typologie / Verwendung	<input type="checkbox"/> Haushalt <input type="checkbox"/> andere Verwendung <input type="checkbox"/> öff. Beleuchtung <input type="checkbox"/> öff. E-Ladestation	Wohnsitz: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Markt: <input type="checkbox"/> Mitglied <input type="checkbox"/> geschützter Markt	B.E./sub
Vertragliche Leistung	kW	Verfügbare Leistung	kW
Abnehmernummer		Vertragsnummer	

 Datum X Der Kunde

Der Kunde erklärt, ohne irgendeinen Vorbehalt die Vertragsbedingungen anzunehmen, und insbesondere - für die Rechtswirkungen der Art. 1341 und 1342 ZGB – die folgenden:

- 1.) (Überprüfung der Messgruppen – Dienstbarkeiten) 2.) (Stillschweigende Verlängerung – fällige Leistungspreise – Leistungsstufen) 3.) (Etwasige Änderungen der Eigenschaften) 6.) (Untersagung der Stromabgabe) 8.) (Verantwortung des Kunden – Berechtigung zur Anbringung der Siegel) 9.) (Konformität der kundeneigenen Anlagen) 10.) (Grenzen des Leistungsbezugs und der Beanspruchung der Dienste – Anpassung des Anschlussbeitrages) 12.) (Bezahlung der Stromrechnungen) 13.) (Untersagung der Vertragsabtretung) 14.) (Unterbrechung der Dienste, Haftungsausschließung, Untrennbarkeit der Pflichten für mehrere Verträge) 16.) (Zuständiger Gerichtsstand).

 X
 Der Kunde

Im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und des GvD 196/2003 i.g.F. informiert die EUM den Kunden, dass alle vom Kunden gesammelten Daten von der EUM zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit sowohl in Papierform als auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden können. Sollte der Kunde die Daten nicht zeitgerecht zur Verfügung stellen, kann die EUM ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies von rechtlichen Vorschriften verlangt wird oder wenn es zur Ausübung der Geschäftstätigkeit notwendig ist. Der Kunde erhält auf Anfrage Zugang zu seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Richtigstellung und Ergänzung verlangen sowie die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung jener Daten, die gesetzeswidrig verarbeitet wurden. Der Kunde ist weiters berechtigt, sich aufgrund legitimer Gründe ganz oder teilweise der Verarbeitung der Daten zu widersetzen, wenn diese dem Versand von Werbematerial, dem Direktverkauf oder der Marktforschung dient oder für kommerzielle Mitteilungen verwendet wird. Rechtsinhaber der Daten ist die EUM.

 X
 Der Kunde

FB 2.02_e_Version 05

EUM Genossenschaft
 Energie- und Umweltbetriebe Moos
 Aue 2
 I-39013 Moos in Passeier (BZ)

Str.-, MwSt.- u. Eintragsnummer im Handelsregister Bozen: IT 02329400218
 Eintragsnummer im Genossenschaftsregister Bozen: A146100; Sektion I
 Raiffeisenkasse Passeier - IBAN: IT 31 S 08998 58610 000 301 211 935
 T: 0473 422 100 F: 0473 422 119 E-Mail: info@eum.bz PEC: eum@profimail.it

Die Datenschutzerklärung lt. Verordnung (EU) 2016/679 u. GvD 196/2003 i.g.F. kann auf unserer Internetseite www.eum.bz eingesehen werden.

VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN:

- 1) Der Kunde hat auf alle Fälle selbst beim Eigentümer der Immobilie, in der sich die ans Netz angeschlossene Abnahmestelle befindet, die Ermächtigung für die Installation, Erhaltung und Betriebsführung der erforderlichen Anlagen, die Eigentum der EUM bleiben und von der EUM auch für Anschlüsse weiterer Kunden verwendet werden können, eingeholt; falls technische Gründe dies erfordern, ist der Kunde verpflichtet, der EUM – auf Grund der geltenden Bestimmungen – die Nutzung eines Raumes mit einem direkten Zugang zur Straße hin zu gestatten oder gestatten zu lassen, der geeignet sein muss für die Installation der zur Erbringung der Verkaufs- und Transportdienste und für die Strommessung nötigen Apparaturen;
Der Kunde muss dem Personal der EUM jederzeit den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Abnahmestelle befindet, für Ablesungen, Kontrollen und Arbeiten an den Messgruppen gestatten;
Die Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Dienste hängt von der Erteilung und Aufrechterhaltung der Ermächtigungen, Genehmigungen, Dienstbarkeiten und den sonstigen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der nötigen Anlagen ab;
- 2) Als vertragliche Laufzeit wird das Datum zugrunde gelegt, ab welchem für den Kunden laut Unterlagen der EUM der Strom bereitgestellt wird.
Falls nicht anders vorgesehen, hat der Vertrag eine einjährige Dauer, die mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Der Vertrag wird jährlich und stillschweigend erneuert, falls nicht mindestens 2 Arbeitstage vor jeder Fälligkeit die Kündigung mitgeteilt wird.
Im Fall vertraglicher Abänderungen, die der Kunde vor Vertragsfälligkeit beantragt und die ununterbrochene Fortsetzung der Dienstleistung bedingt, muss der Kunde die Leistungspreise sowie etwaige Fixgebühren bis zur vertraglichen Fälligkeit bezahlen.
Der Kunde enthebt die EUM jeder Verantwortung, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, in Bezug auf die von ihm beantragte Einstellung und haftet für den Verbrauch solange, bis die Messgruppen entfernt werden bzw. der Anschluss versiegelt wird, was so rasch wie möglich erfolgen muss.
- 3) Der Strom wird übergeben:
 - in Niederspannung zu 231 V (einphasig) und 400 V (dreiphasig) mit einer Toleranz von $\pm 10 \%$;
 - in Mittelspannung zu 3/6/16 kV (dreiphasig) mit einer Toleranz von $\pm 10 \%$.Die Frequenz ist gleich 50 Hz mit einer Toleranz von $\pm 2 \%$.
In den Verteilungsgebieten, die bei Vertragsunterzeichnung mit einer verketteten Spannung von 231 Volt versorgt werden, behält sich die EUM die Umspannung auf die endgültigen Spannungswerte mit einer angemessenen Bekanntgabefrist vor, wobei die Anpassung der Anlage, einschließlich Zählertafel, und gegebenenfalls die Abänderung oder der Austausch der Verbrauchergeräte zu Lasten des Kunden verbleiben.
- 4) Die auf den Vertrag angewendeten Tarife entsprechen den allgemeinen, vom Verwaltungsrat der EUM erlassenen Bestimmungen.
- 5) Zu Lasten des Kunden gehen alle vertragsbedingten Steuern und sämtliche Beträge, die die EUM ihren Kunden auf Grund von Gesetzen, Regelungen, Verfügungen und sonstigen Vorschriften der zuständigen Behörden anlasten muss, die mit der Stromrechnung angerechnet werden.
- 6) Der Strom darf zu keinen anderen Bedingungen außer zu den im Vertrag angegebenen verwendet werden, noch darf er in irgendeiner Form an einen anderen Verbraucher abgetreten werden.
- 7) Die EUM verfügt frei über die in ihrem Eigentum stehenden, beim Kunden installierten Apparate und sonstigen Materialien. Dieser haftet gegenüber der EUM für die durch Brand, Diebstahl, eigenmächtige Eingriffe u. a. verursachten Schäden. Der Kunde hat die Möglichkeit dann nachzuweisen, dass die betreffenden Vorfälle nicht ihm anzurechnen sind, wenn sich die fraglichen Geräte und Materialien an einem Ort befinden, den nicht ausschließlich er allein benützt. Mögliche Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Messgruppen sowie Zubehör hat der Kunde umgehend der EUM zu melden.
Messgruppen und Zubehör sind einvernehmlich an einem stets von den Beauftragten der EUM zugänglichen Ort zu installieren; ist der Standort der Messgruppen und des Zubehörs ungeeignet, muss der Kunde auf eigene Kosten - unter Einhaltung der geltenden Normen - einen mit der EUM vereinbarten Standort finden.
- 8) Die Anlagen und Geräte nach der Übergabestelle gehören dem Kunden, dem folglich die diesbezügliche Verantwortung und die Wartungskosten zufallen.
Die EUM bedingt sich die Möglichkeit aus, Teile der kundeneigenen Anlagen u./od. Zubehöre zu versiegeln, um eine korrekte Inanspruchnahme der Dienste - ohne Übernahme von Wartungs- oder Verwahrungspflichten – sicherzustellen.
- 9) Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Kunden müssen stets den normenschlüssig geltenden Voraussetzungen entsprechen, um Gefahren für Menschen und Sachen nach der Übergabestelle, Stromkreiszusammenlegungen – wo gesetzlich nicht gestattet – sowie Störungen im Netz der EUM zu vermeiden. Die Installationsarbeiten für die Anlage sind vom Kunden zu veranlassen, von diesem gänzlich zu bestreiten und müssen vorschriftskonform sein.
Die EUM haftet nicht für die nach der Übergabestelle durch elektrischen Strom verursachten Schäden, außer bei Gründen, die der EUM zugeschrieben werden können.
Die Anlage des Kunden darf dem EUM -Netz keine induktive Blindenergie zuführen.
Unbeschadet der Berechtigung auf Anwendung des normenspezifisch für einen niedrigen Leistungsfaktor vorgesehenen Zuschlags, darf der Leistungsfaktor den diesbezüglich von den Normen für die entsprechende Nutzung gestatteten Mindestwert nicht unterschreiten.
Im Fall von Niederspannungslieferungen, bei denen dem Kunden mehr als eine Phase bereitgestellt wird, darf die Leistungsbeanspruchung auf jeder Phase den Wert der bereitgestellten Höchstleistung, dividiert durch die Phasenzahl, nicht überschreiten.
Bei Mittel- und Hochspannungslieferungen verpflichtet sich der Kunde, die Wirk- und Blindleistung mit gleichmäßiger Phasenbelastung zu beanspruchen.
Eine etwaige Installation von Verbrauchergeräten durch den Kunden, deren Stromverbrauch oder Leistungsaufnahme sich mit den gewöhnlichen Messinstrumenten nicht verlässlich messen lässt, wird von einer einhergehenden Regelungsabsprache abhängig gemacht.
Der Kunde, dem anderweitiger elektrischer Strom bereitgestellt wird, muss – außer es gibt eine andere spezielle Vereinbarung – veranlassen, dass die dadurch gespeisten Stromkreise ganz eigene sind und komplett von den Stromkreisen, die die EUM mit ihrem Strom versorgt, getrennt werden, damit in keinem Fall die Möglichkeit weder für eine Parallelschaltung noch für eine Zusammenlegung der Stromkreise auf den verschiedenen Versorgungsleitungen besteht.
Die EUM übergibt den Strom an den Klemmen der Messgruppe, und dem Kunden obliegt der Anschluss an die eigene Anlage.
In allen Fällen muss der Kunde jede Vorsichtsmaßnahme ergreifen, um dem Netz der EUM Störungen zu ersparen.

- 10) Der Kunde erklärt, dass der obige Wert der bereitgestellten Leistung seinem Leistungshöchstbedarf entspricht und ist sich mit der EUM darüber einig, dass dieser Wert in jeder Hinsicht als der von ihm beanspruchbare und von der EUM bereitgestellte Leistungsmaximalwert zu betrachten ist.
Bezüge über die bereitgestellte Leistung hinaus sind nicht gestattet; sollte der Kunde unerlaubterweise die Beanspruchung überziehen, wird die EUM – unbeschadet des Rechts auf Auflösung des Vertrages – dem Kunden die etwaige Vertragsabänderung mitteilen, um den Wert der bereitgestellten Leistung dem neuen Bedarf anzupassen, immer vorausgesetzt, dass die Anlagen von der EUM von ihrem Potenzial her diese Abänderung ermöglichen.
Übersteigt der Leistungshöchstbedarf des Kunden den bereitgestellten Leistungswert, auf welchen sich die früheren Netzanschlussgebühren beziehen, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, der EUM die Anpassung der Anschlussbeiträge zu bezahlen.
Der Kunde haftet in jedem Fall für alle etwaigen Schäden, die der EUM oder Dritten durch einen über die bereitgestellte Leistung hinausgehenden Bezug entstehen sollten, auch wenn sie die Qualität – im Sinne der Versorgungskontinuität und Spannungsqualität – der Leistungserbringung von der EUM gegenüber diesem Kunden oder Dritten betreffen.
- 11) Der Kunde kann die Überprüfung der Messgruppen und Versorgungsspannung anfordern; falls laut Angaben der Messeinrichtungen die von der geltenden technischen Norm vorgesehenen Toleranzgrenzen überschritten werden bzw. fehlerhafte Eigenschaften der gelieferten Spannung festgestellt werden sollten, wird die EUM – im ersten Fall – die Verbräuche rekonstruieren, den betreffenden Ausgleich ermitteln und den Kunden diesbezüglich detailliert informieren und – im zweiten Fall – die richtigen Spannungswerte der Stromlieferung wieder herstellen.
Sollten hingegen die Angaben der Messeinrichtungen die von der geltenden technischen Norm vorgesehenen Toleranzgrenzen nicht überschreiten bzw. die Spannungseigenschaften in Ordnung sein, ist der Kunde angehalten, an die EUM für die betreffende Überprüfung angefallenen Kosten zu erstatten.
- 12) Die Inrechnungstellung der verkauften und transportierten elektrischen Energie erfolgt durch die Ausstellung von Stromrechnungen in Zeitabständen, die die EUM festsetzt. Diese Stromrechnungen sind vom Kunden binnen 30 Tagen ab deren Ausstellungsdatum zu begleichen. Hält der Kunde diese Frist nicht ein, so wird er den – auf Jahresbasis berechneten – um 3,5 Prozentpunkte erhöhten Verzugszinsen in Höhe des offiziellen Richtzinssatzes (früher O.D.S.) unterworfen, die der ersten auf die Begleichung nächstfolgenden Stromrechnung angelastet werden.
Der Haushaltskunde muss – falls er ein sog. „pünktlicher Zahler“ ist – lediglich die gesetzlichen Zinsen für die ersten 10 Verzugstage zahlen.
Unterbleibt die Regelung, wird die EUM eine eigene Zahlungsmahnung mittels Einschreibebriefes ausstellen und darin die Begleichung der Stromrechnung binnen 15 Kalendertagen ab Datum der Mahnung anfordern, wobei die Postgebühren der nächstfolgenden Stromrechnung angelastet werden; nach erfolgter Bezahlung muss der Kunde den betreffenden Beleg unverzüglich, auch über Fax, der EUM übermitteln.
Die erwähnte Mahnung kann vorsehen, dass die EUM nach weiteren, ab Fälligkeitsfrist laut Mahnschreiben fruchtlos verstrichenen 5 Kalendertagen – außer in den ausdrücklich laut Verordnungen der zuständigen Behörden vorgesehenen Fällen – die Stromversorgung unterbrechen kann; diese Unterbrechung kann auch noch dadurch verhindert werden, dass der Kunde den geschuldeten Betrag direkt dem mit der Stromsperrung beauftragten Personal der EUM bezahlt bzw. diesem Personal den Beleg der zwischenzeitlich erfolgten Bezahlung der Stromrechnung vorweist; in jedem Fall ist eine weitere Anlastung vorgesehen, nämlich die Hälfte des Beitrags für Sperrung und Reaktivierung der Dienste, u. zw. bis zur Grenze dessen, was der Betrieb für solche Arbeitsvorgänge im Schnitt an Kostenaufwendung bestreitet.
Sind die Dienste einmal gesperrt, hängt deren Reaktivierung von der Bezahlung des geschuldeten Betrages einschließlich der anderen Hälfte des obig erwähnten Beitrags ab, und sie erfolgt innerhalb des ersten Werktages, nachdem die EUM über die getätigte Bezahlung Bescheid erhalten hat; in diesem Fall allerdings ist der Kunde angehalten, der EUM den einschlägigen Originalbeleg vorzulegen.
Etwaige verspätete Mitteilungen über die erfolgte Zahlung an die EUM von Seiten der Eintreibungsberechtigten dürfen in keinem Fall dem Kunden angelastet werden.
Die EUM ist nach angemessener Benachrichtigung der Kunden befugt, jederzeit die Zeitabstände der Fakturierung, die Zahlungsfristen und -modalitäten abzuändern, unter Berücksichtigung der erlassenen Verordnungen seitens der diesbezüglich zuständigen Behörden; sie ist auch berechtigt, Akontofakturierungen mit nachfolgenden Ausgleichen bei effektiver Zählerablesung vorzunehmen.
- 13) Dem Kunden ist die Abtretung des Vertrages untersagt.
- 14) Die Stromlieferung erfolgt unterbrechungsfrei, ausgenommen bei Sonderabkommen oder aus Gründen höherer Gewalt oder Fremdverursachung.
Die EUM kann die vertraglichen Dienste, auch ohne Vorankündigung, unterbrechen, wenn eine tatsächliche Gefahr vorliegt oder aus dienstlichen Gründen, d. h. für Wartungen, Schadensbehebungen an den elektrischen Anlagen, wegen Erweiterung, Optimierung oder technologischer Modernisierung der Anlagen oder aus Sicherheitsgründen oder um die Durchführung von Arbeiten seitens Dritter zu gestatten, wobei sie bestrebt ist, der Kundschaft so wenige Unannehmlichkeiten wie nur möglich zu bereiten. Diese Unterbrechungen sowie die Unterbrechungen oder Beschränkungen der gegenständlichen Dienste, die auf Zufallsereignisse, Streiks und nicht auf Vertragsbruch der EUM zurückgehen bzw. von Anordnungen oder Maßnahmen der zuständigen Behörden ebenso abhängen können wie von zufälligen Frequenz- oder Spannungsänderungen, oder auf Ursachen höherer Gewalt beruhen bzw. nicht der EUM anlastbar sind, bedingen weder eine Reduzierung der geschuldeten Beträge noch eine Schadenserstattung und auch keine Vertragsauflösung.
Die EUM kann außerdem die diesem Vertrag zugrunde liegenden Dienste unterbrechen, falls der Kunde Störungen am Netz der EUM verursacht, die die Toleranzgrenzen laut geltender Bestimmung überschreiten sowie im Fall betrügerischer Aneignung elektrischer Energie, einschließlich einer unbefugten Reaktivierung der wegen Zahlungssäumigkeit der Stromrechnung gesperrten Dienste, vorbehaltlich Einreichung etwaiger Rechtsklagen.
Jede vertragliche Nichterfüllung oder Verletzung seitens des Kunden betreffend diesen Vertrag befugt die EUM – mit einer Vorankündigung durch Einschreibebrief – die fraglichen Dienste für etwaige weitere Verträge, die der Kunde mit der EUM für jeden beliebigen Ort abgeschlossen haben sollte, zu unterbrechen, dies unbeschadet einer etwaigen Klageerhebung.
- 15) Für alles, was dieser Vertrag nicht vorsieht, finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die von den zuständigen Behörden erlassenen Maßnahmen und der "geschäftliche Verhaltenskodex", nach dem sich die EUM richtet, Anwendung.
- 16) Für die etwaigen Streitfälle zwischen den Parteien ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.